

Recht und Gesetz zu Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Grundbegriffe zum Thema Dienstvereinbarungen -

http://www.boeckler.de/596_18153.htm

Allzuständigkeit

In einigen Bundesländern sind die Personalräte – ähnlich wie die Betriebsräte – für alle innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten berühren, zuständig. Diese Mitbestimmung im weiten Sinne ist im Detail wiederum unterschiedlich ausgeprägt:

Schleswig-Holstein Bremen	§ 51 MBG Schl-H. § 52 BremPVG	Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Einzelne oder Gruppen oder alle Beschäftigten
Niedersachsen	§ 64 NPersVG	Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Einzelne oder Gruppen oder alle Beschäftigten, soweit nicht unerheblich
Rheinland-Pfalz	§ 73 LPersVG Rh-Pf	Alle innerdienstlichen Maßnahmen, Ausnahme Gesetz, Tarifvertrag, Rechtsvorschriften des Landes, Organisationsentscheidungen und Verwaltungsanordnungen der Landesregierung

In allen anderen Bundesländern und im Geltungsbereich des BPersVG ist die Zuständigkeit durch entsprechende Kataloge abschließend bestimmt.